

**Satzung zum Erlass der besonderen Rechtsvorschriften  
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg  
für die Fortbildungsprüfung der beruflichen  
Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen  
Fachangestellten zum Fortbildungsabschluss  
Bachelor Professional in Dentalhygiene**

Auf Grund von § 71 Abs. 6 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 und §§ 54, 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S 920), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217), hat, mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses der Landes Zahnärztekammer vom 26. Oktober 2023, die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer am 01./02. Dezember 2023 die folgenden "Besonderen Rechtsvorschriften der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg für die Fortbildungsprüfung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zum Fortbildungsabschluss Bachelor Professional in Dentalhygiene" als Anlage zur Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 08. Januar 2016, (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg Heft 02/2016, S. 38 ff.) beschlossen:

**Besonderen Rechtsvorschriften  
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg  
für die Fortbildungsprüfung der beruflichen  
Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen  
Fachangestellten zum Fortbildungsabschluss  
Bachelor Professional in Dentalhygiene  
Vom 11.01.2024**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4a Gliederung der Prüfung im ersten Teil
- § 4b Gliederung der Prüfung im zweiten Teil
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Fachgespräch
- § 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen Bachelor Professional in Dentalhygiene
- § 10 Bestehen der Prüfung



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK Körperschaft des öffentlichen Rechts

DieKammer  
IHR PARTNER

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 12 Inkrafttreten

## § 1

### Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zum Fortbildungsabschluss Bachelor Professional in Dentalhygiene erworben wurden, führt die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Prüfungen nach §§ 4 bis 8 dieser Rechtsvorschriften durch.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation und damit die Befähigung, nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, die beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent, eigenständig und patientenorientiert umzusetzen, ein professionelles und begründetes Verständnis des eigenen Fachgebietes zu entwickeln, wissenschaftliche Behandlungskonzepte und Methoden anzuwenden sowie fachpraktisches Handeln von übertragenen Behandlungsmaßnahmen anforderungs- und patientenbezogen nachhaltig zu gestalten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Anamnese im Rahmen zugewiesener Aufgabenstellungen eigenständig durchzuführen und die für den jeweiligen Behandlungsfall notwendigen Befunde zu erheben,
- b) Veränderungen am Zahnfleisch, der Mundschleimhaut, am Zahnhalteapparat und an den Zähnen zu erkennen, beratende Funktionen in Prävention und Therapie zu übernehmen sowie Wechselwirkungen zwischen Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen,
- c) intraorale Befunde zu gewinnen, zu analysieren und behandlungsbezogene Planungsentscheidungen mit zu treffen,
- d) Vorschläge für individuelle Behandlungspläne zu erstellen und zu erläutern sowie nachhaltige Ziele, insbesondere bei parodontal erkrankten Patienten, zu definieren.
- e) eine prophylaxeorientierte Behandlungskonzeption umzusetzen, präventive Maßnahmen als individuelle Motivationsprozesse zur Gesundheitsförderung und -erhaltung durchzuführen,
- f) eine empfängerorientierte Kommunikation mit den Patienten aufzunehmen und durch psychologische und pädagogisch strukturierte Gesprächsführung gesundheitsfördernde Verhaltensänderungen aufzuzeigen,
- g) demografisch bedingte Veränderungen des Arbeitsfeldes durch die Behandlung älterer Menschen und von Menschen mit Handicap bedarfsorientiert zu bewerten und umzusetzen,
- h) Behandlungspläne und -maßnahmen unter fachlicher Berücksichtigung der dentalhygienischen Befundinterpretation umzusetzen,
- i) arbeitsorganisatorische Abläufe unter Beachtung des Praxiskonzeptes im Team sicher zu stellen, Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung anzuwenden,

- j) die Zusammenarbeit im Team und fachübergreifend zu fördern, vorhandene Tätigkeitspielräume dabei zu nutzen, das soziale methodische und personelle Handeln situationsbezogen zu reflektieren.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zur Erlangung des Fortbildungsabschlusses „Bachelor Professional in Dentalhygiene“.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zum ersten und zweiten Teil der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis
- a) der Zulassung zur beruflichen Aufstiegsfortbildung zum Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Dentalhygiene“ gem. Fortbildungsordnung,
  - b) aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz gem. § 49 StrlSchV,
  - c) Nachweis einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung („Ausbildung betrieblicher Ersthelfer“)
  - d) der Absolvierung der jeweils vorgesehenen Fortbildungszeit.
  - e) Nachweise über die praktische Tätigkeit zur Erlangung der geforderten Fertigkeiten und über die Teilnahme an der vorgeschriebenen theoretischen Unterrichtung,
- (2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 2 entscheidet im Einzelfall die zuständige Stelle.
- (4) Des Weiteren gelten für das Zulassungsverfahren zur Prüfung die §§ 8 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

## § 3

### Inhalte der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in §§ 4a – 4b aufgeführten Prüfungsbereiche.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und aus einem praktischen Teil sowie aus einem Fachgespräch.
- (3) Prüfungen werden zum Ende eines jeden Teils durchgeführt. Das gilt auch für Fortbildungen, die aus mehr als zwei Teilen bestehen (z. B. bei Prüfungen am Ende der Teile).

## § 4a

### Gliederung der Prüfung im ersten Teil

- (1) Die Prüfung erstreckt sich nach Ende des ersten Teils auf folgende Prüfungsbereiche:

Grundlagen in:

A: „Allgemeinmedizin und Zahnmedizin“

B: „Prophylaxe oraler Erkrankungen“

C: „Patienteninformation und klinische Dokumentation“

D: „Psychologie und Kommunikation“

E: „Patientenbehandlung – komplexe Prophylaxesitzung“

- (2) **Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizin und Zahnmedizin - Grundlagen“**

Im Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizin und Zahnmedizin - Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, anatomisch-physiologische Gegebenheiten in der Mundhöhle aufzuzeigen und auf das berufliche Anwendungsfeld zu übertragen. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Prozesse unter Beachtung der Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Kontexten differenzieren und erläutern,
- b) Erscheinungsformen von Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen, unterscheiden und bewerten,
- c) Erkrankungsformen der Gingivitis und Parodontitis anwendungsbezogen unterscheiden und beurteilen,
- d) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle beschreiben und hierüber patientenorientiert aufklären.

- (3) **Prüfungsbereich B „Prophylaxe oraler Erkrankungen – Grundlagen“**

Im Prüfungsbereich B „Prophylaxe oraler Erkrankungen – Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Auswirkungen des Mundhygiene- und Ernährungsverhaltens auf die Zahngesundheit zielgruppenspezifisch aufzuzeigen. Durch sachbezogene Patienteninformation soll die Bedeutung von Mundhygiene und Ernährung fallbezogen dargestellt werden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Ursachen der Karies-, Gingivitis- und Parodontitiserstehung aufzuzeigen und über deren Folgewirkungen aufzuklären. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Fluoridierungsprogramme zielgruppenorientiert erstellen,
- b) Mundhygienepläne zielgruppen- und anwendungsorientiert erstellen, Patienten zu Verhaltensänderungen motivieren und deren Umsetzung evaluieren,

- c) Ernährungsanamnese zur Prävention oraler Erkrankungen erstellen, Ernährungsberatung durchführen, Wirkungen des Ernährungsverhaltens mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen,
- d) Mundhygieneintensivprogramm: Hygienephase, einschl. Professioneller Mechanischer Plaqueentfernung (PMPR/PZR) und Mundhygieneunterweisung (MHU) unter Beachtung der delegierbaren Leistungen planen und durchführen,
- e) Parodontalinstrumente aufschleifen,
- f) Prophylaxestrategien unter Beachtung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen,
- g) Prophylaxemaßnahmen – auch für Ältere und für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf – im Rahmen fachübergreifender Zusammenarbeit sowie multiprofessioneller Teamarbeit organisieren.

**(4) Prüfungsbereich C „Patienteninformation und klinische Dokumentation - Grundlagen“**

Im Prüfungsbereich C „Patienteninformation und klinische Dokumentation - Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Befunderhebung der physiologischen und pathologischen Strukturen der Mundhöhle dokumentieren und diese Befunde Interpretieren,
- b) PAR-Befund mitwirkend erheben und auswerten (Taschensondierungstiefen mit Blutung auf Sondierung, PSI, Staging and Grading),
- c) PAR-Status nach Vorgabe erstellen,
- d) Plaque- und Blutungsindizes erheben,
- e) Recall-Intervalle befundbezogen planen, festlegen und organisatorisch steuern,
- f) Fallpräsentationen durchführen und vorstellen.

**(5) Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation - Grundlagen“**

Im Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation - Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere die praxisinternen Kommunikationsprozesse zielführend zu gestalten, die Kommunikation mit den Patienten zielgruppenbezogen und sachorientiert zu führen und die kommunikativen Abläufe mit speziellen Patientengruppen adressatengerecht zu gewährleisten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen aufklären und zur Durchführung einer Prophylaxesitzung motivieren,
- b) Lernpsychologische und –theoretische Grundlagen für zielgruppenspezifische Kommunikationsprozesse unterscheiden und anwenden,

- c) Informations- und Kommunikationstechniken zur Steuerung und Verbesserung der Compliance anwenden.

**(6) Prüfungsbereich E „Patientenbehandlung - Grundlagen“**

Im Prüfungsbereich E „Patientenbehandlung - Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine komplexe Prophylaxesitzung am Patienten durchzuführen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Anamnese mitwirkend erheben,
- b) Mundhygienestatus erstellen,
- c) individuelles häusliches Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen,
- d) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern,
- e) weiche und harte supragingivale sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen und UPT,
- f) Glatflächenpolitur und Füllungspolitur durchführen,
- g) Fissurenversiegelung durchführen,
- h) Fallpräsentation vorstellen.

**§ 4b**

**Gliederung der Prüfung im zweiten Teil**

- (1) Die Prüfung erstreckt sich nach Ende des zweiten Teils auf folgende Prüfungsbereiche:

- A: „Allgemeinmedizin und Zahnmedizin“
- B: „Prophylaxe oraler Erkrankungen“
- C: „Patienteninformation und klinische Dokumentation“
- D: „Psychologie und Kommunikation“
- E: „Patientenbehandlung – Parodontistherapie“

jeweils mit Bezug auf die Parodontistherapie.

Besteht die Fortbildung aus mehr als zwei Teilen, erfolgt die Prüfung der vorgenannten Prüfungsbereiche am Ende eines jeden Teils. Die Prüfungsinhalte verteilen sich entsprechend.

- (2) **Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizin und Zahnmedizin - Parodontistherapie“**

Im Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizin und Zahnmedizin -Parodontistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, allgemeinmedizinische, zahnmedizinische und naturwissenschaftliche Prozesse und deren Verknüpfungen zu den Auswirkungen der



LZK Körperschaft des öffentlichen Rechts

behandlerischen Zielsetzungen zu analysieren, zu bewerten und daraus abgeleitet, für übertragene Behandlungsmaßnahmen zu interpretieren sowie anforderungs- und patientenorientiert zu nutzen. Des Weiteren sind die Einflussfaktoren und Wechselwirkungen von Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen und in den gesundheits- resp. ernährungsbezogenen Kontext zu setzen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- 1) Zellen und Gewebe in ihren Funktionen beschreiben und im Kontext von Organen und Organsystemen differenzieren,
- 2) Blutkreislauf in seinen Strukturen erklären, zugeordnete Kreisläufe (Lunge, Körper) in ihrer Bedeutung unterscheiden,
- 3) Lymphsystem in der Struktur und den Angaben abgrenzen, Auswirkungen auf krankheitsbezogene Erscheinungsformen aufzeigen,
- 4) endokrines System für das körperliche Gesamtsystem erläutern,
- 5) Funktionen des Atmungssystems beschreiben, Bedeutung der Lunge erläutern,
- 6) Verdauungssystem in der Abgrenzung der Verdauungsabschnitte kennzeichnen, Aufgaben und Funktionen klassifizieren,
- 7) Kaumuskulatur, mimische Muskeln und Kiefergelenk in ihrem Zusammenspiel, ihren Verläufen und Funktionen unterscheiden,
- 8) Nervensystem in seinem anatomischen und funktionellen Aufbau erläutern,
- 9) epidemiologische Grundlagen und demografische Auswirkungen als Einflussfaktoren auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten analysieren,
- 10) Bakterien in ihrer Morphologie unterscheiden und deren Stoffwechsel beschreiben,
- 11) Mikroorganismen nach ihren Eigenschaften und den pathogenen Wirkungen differenzieren,
- 12) anorganische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, den Aufbau und die Eigenschaften von Stoffen erklären, die Bildung von Verbindungen beschreiben und das Prinzip des Säure-Basen-Systems erläutern,
- 13) organische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, die Inhaltsstoffe der Nahrung differenzieren und den Aufbau von Kohlenhydraten, Proteinen und Lipiden erklären,
- 14) fachrelevante Arzneimittel nach Art und Wirkungen sowie den Anwendungsgebieten unterscheiden
- 15) Wirkungsmechanismen fachrelevanter Arzneimittel zuordnen und unerwünschte Nebenwirkungen aufzeigen,



- 16) behandlungsrelevante Wirkungen von Arzneimitteln bei Risikopatienten beurteilen,
- 17) Faktoren der Kariesentstehung erläutern, Kariesstudien interpretieren und den Sachzusammenhang zwischen Karies und Ernährungsverhalten qualifizieren,
- 18) mikrobielle Zahnbeläge kennzeichnen und die Funktion des Speichels und des Sulcusfluids erläutern,
- 19) Röntgenaufnahmen sachgerecht erstellen und Röntgenbilder interpretieren, Veränderungen erkennen sowie Haupt- und Nebenbefunde differenzieren.
- 20) präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionserkrankungen aufzeigen,
- 21) Evolution und Genetik im Zusammenhang mit Zahnerkrankungen erläutern,
- 22) Stoffwechselstörungen, Störungen des Kreislaufes sowie Einteilung und Ablauf der Entzündung und Wundheilung beschreiben und erläutern,
- 23) Tumorarten beschreiben und ihre Malignität differenzieren,
- 24) orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie beschreiben,
- 25) fachrelevante Hautveränderungen erkennen,
- 26) Mundschleimhauterkrankungen beschreiben,
- 27) Ursachen, Entstehung und Klassifikation von Parodontopathien erläutern,
- 28) Wirkungsweisen und Anwendung von Antibiotika in der Parodontaltherapie beschreiben,
- 29) dentalhygienische Behandlungsplanung auf der Grundlage der vorgegebenen Therapieschritte im Kontext der verschiedenen Parodontopathien analysieren und umsetzen,
- 30) chirurgische und nichtchirurgische Therapieverfahren erläutern, Maßnahmen und Möglichkeiten der Regeneration/Reparation beschreiben,
- 31) Erhaltungsmaßnahmen in der Parodontitistherapie planen und durchführen,
- 32) pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- und Weichgewebe beschreiben,
- 33) regressive Veränderungen erkennen und unterscheiden,
- 34) Entzündungsprozesse erkennen und unterscheiden,
- 35) Zuckerersatzstoffe und -austauschstoffe vor dem Hintergrund zahngesunder Ernährung gegenüberstellen,
- 36) individuelle Ernährungsanamnese der Patienten aufstellen, die Ergebnisse analysieren, ernährungsmitbedingte Erkrankungen der Mund- und



Zahngesundheit durch das Beziehungsgeflecht von Ernährung und Verhalten aufzeigen, durch Ernährungslenkung und beratung Patienten zur Verhaltensänderung motivieren,

37) individuelle Ernährungspläne für Patienten aufstellen und evaluieren.

**(3) Prüfungsbereich B „Prophylaxe oraler Erkrankungen – Parodontitistherapie“**

Im Prüfungsbereich B „Prophylaxe oraler Erkrankungen - Parodontitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Auswirkungen des Mundhygiene- und Ernährungsverhaltens auf die Zahngesundheit zielgruppenspezifisch aufzuzeigen. Durch sachbezogene Patienteninformation soll die Bedeutung von Mundhygiene und Ernährung fallbezogen dargestellt werden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Ursachen der Karies-, Gingivitis- und Parodontitistentstehung aufzuzeigen und über deren Folgewirkungen aufzuklären.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Fluoridierungsprogramme zielgruppenorientiert erstellen,
- b) Mundhygienepläne zielgruppen- und anwendungsorientiert erstellen, Patienten zu Verhaltensänderungen motivieren und deren Umsetzung evaluieren,
- c) Ernährungsanamnese zur Prävention oraler Erkrankungen erstellen, Ernährungsberatung durchführen, Wirkungen des Ernährungsverhaltens mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen,
- d) Mundhygieneintensivprogramm/Hygienephase, einschl. Antiinfektiöser Therapie (AIT, geschlossenes Verfahren), Mundhygieneunterweisung (MHU) und Unterstützende Parodontitistherapie (UPT) unter Beachtung der delegierbaren Leistungen planen und durchführen,
- e) Parodontalinstrumente aufschleifen,
- f) Prophylaxestrategien unter Beachtung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen,
- g) Prophylaxemaßnahmen – auch für Ältere und für Menschen mit Handicap – im Rahmen fachübergreifender Zusammenarbeit sowie multiprofessioneller Teamarbeit organisieren.

**(4) Prüfungsbereich C „Patienteninformation und klinische Dokumentation – Parodontitistherapie“**

Im Prüfungsbereich C „Patienteninformation und klinische Dokumentation – Parodontitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Ursachen und Verlaufsstadien von Karies und parodontalen Erkrankungen aufzuzeigen, zielgruppenspezifische Mundhygiene- und Fluoridierungsprogramme aufzustellen und Patienten zur Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel zu motivieren und zu instruieren, die Behandlungsabläufe fortlaufend durch ein individuelles Recall-System zu kontrollieren und den jeweils gegebenen Situationen anzupassen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Verhaltensanweisungen nach Eingriffen in der Mundhöhle zu geben und über Maßnahmen der Pflege von Zahnersatz und



kieferorthopädischen Apparaturen zu informieren. Die akkurate Befunderhebung primär auf den Parodontitispatienten/Periimplantitispatienten bezogen, soll erbracht werden können.

Darüber hinaus soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten über Ziele, Wirkungen und Notwendigkeit einer Parodontitistherapie zu informieren. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, aufgrund der Interpretation der Befunde einen patientenorientierten Behandlungsplan aufzustellen. Die akkurate Befunderhebung primär auf den Parodontitispatienten/Periimplantitispatienten soll erbracht werden können.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden: Verlaufsstadien von Karies und parodontalen Erkrankungen aufzeigen und Patienten darüber informieren,

- a) Befunderhebung der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren,
- b) Plaque- und Blutungsindizes erheben,
- c) PAR-Befunde mitwirkend erheben (Taschensondierungstiefen mit Blutung auf Sondierung und Rezessionen, Furkationen, Mobilität und Vitalität, vollständiger PSI, Staging and Grading),
- d) Ernährungsberatung in Zusammenhang mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen patientenadäquat umsetzen,
- e) Verhalten nach Eingriffen in der Mundhöhle aufzeigen,
- f) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen in Bezug auf einer Parodontitistherapie aufklären und motivieren,
- g) orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie dokumentieren und beschreiben,
- h) erweiterte Fallpräsentationen erarbeiten, wo alle behandlungs- und therapie relevanten Befunde und Behandlungsschritte in Form einer Präsentation für einen Dokumentations- und Neupatienten erarbeitet werden.

#### (5) Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation - Parodontitistherapie“

Im Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation - Parodontitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufsspezifische und –übergreifende Verhaltensmuster in der Interaktion mit den Patienten sachbezogen einzusetzen, den internen und externen Informationsfluss gewährleisten sowie verantwortlich und nachhaltig, insbesondere vor dem Hintergrund der demografisch bedingten Änderungen der Patientenstrukturen und -bedürfnissen, zu kommunizieren.

Des Weiteren sind erhobene Fachliteraturrecherchen informativ zu bewerten und innerhalb des Aufgabengebietes auf Brauchbarkeit zu Erkenntnissen und Methoden in der Prävention und Gesundheitsförderung zu interpretieren und durch geeignete Präsentations- und Moderationstechniken transparent und adressatengerecht darzustellen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, praxisbezogene Führungsgrundsätze und -methoden bei der Leitung des Teams anzuwenden,



LZK Körperschaft des öffentlichen Rechts

praxisbezogene Kommunikationsabläufe zielführend zu gestalten, Konfliktsituationen zu erkennen, aufzuzeigen und zu lösen.

Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, praxisbezogene Führungsgrundsätze und -methoden bei der Leitung des Teams anzuwenden, praxisbezogene Kommunikationsabläufe zielführend zu gestalten, Konfliktsituationen zu erkennen, aufzuzeigen und zu lösen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Kommunikationsprozesse mit internen und externen Beteiligten initiieren und fördern,
- b) situations- und adressatengerechte Kommunikation mit den Patienten führen; auf Kommunikationsbereitschaft der Patienten einwirken, dabei auf unterschiedliche Gesundheits- und Lebenssituationen der Patienten eingehen,
- c) Konfliktsituationen erfassen, situationsbezogene Lösungsstrategien entwickeln, Compliance des Patienten fördern,
- d) Mitarbeiter/innen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung beraten und unterstützen,
- e) Stressmuster erkennen, Stressfaktoren reduzieren, Methoden zur Stressbewältigung anwenden,
- f) verbale und nonverbale Kommunikation patientenorientiert einsetzen,
- g) Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf gesundheitliche Risiken analysieren - Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und auf das Arbeitsumfeld übertragen,
- h) Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und auf das Arbeitsumfeld übertragen,
- i) Team führen, Handlungsspielräume zur Erreichung von Zielen festlegen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden,
- j) Moderationstechniken auswählen und anwenden,
- k) Präsentationen erstellen und vortragen,
- l) Informationen unter Nutzung verfügbarer Literatur- und Datenquellen erschließen, interpretieren und ggf. auf das berufliche Handlungsfeld übertragen,
- m) Statistiken, Dokumentationen, Tabellen anforderungsbezogen auswerten,
- n) handlungsbezogene fachliche Zusammenhänge erkennen und analysieren,
- o) Informationen und Erfahrungen verarbeiten, in künftigen Arbeitsprozessen einsetzen, Lernprozesse und -abläufe individuell und selbstverantwortlich i. S. des lebenslangen Lernens umsetzen,

- p) Therapieplanung nach vorheriger zahnärztlicher Diagnostik (Gingivitis) unter Berücksichtigung der patientenbezogenen Ausgangssituation begleiten und unterstützen,
- q) befundadäquate und altersdifferenzierte Patientenbetreuung und Begleitung durch ein Recall-System organisieren und verwalten.
- r) rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere des Zahnheilkundengesetzes (ZHG), für die eigene Tätigkeit beachten.

**(6) Prüfungsbereich E „Patientenbehandlung - Parodontitistherapie“**

Im Prüfungsbereich E „Patientenbehandlung -Parodontitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Parodontitispatienten/ Periimplantitispatienten zur Ausheilung ihrer Erkrankung zu motivieren, den Verlaufszustand der Erkrankung kontinuierlich zu dokumentieren, die konservativen Behandlungsschritte und -maßnahmen vorzunehmen und die weitere Therapieplanung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen individuellen Patientensituation zu organisieren.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Anamnese mitwirkend erheben,
- b) Mundhygienestatus erstellen,
- c) individuelle häusliche Mundhygienekonzepte (MHU) mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen,
- d) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern,
- e) Entfernung aller supragingivalen und klinisch erreichbaren subgingivalen weichen und harten Beläge (Biofilm und Konkremente),
- f) harte und weiche Beläge von Zähnen, Zahnwurzeln und Implantatoberflächen entfernen (nichtchirurgische Mechanische Parodontitistherapie: Antiinfektiöse Therapie, AIT; Professionelle Mechanische Plaqueentfernung, PMPR/PZR; Unterstützende Parodontitistherapie, UPT, jeweils geschlossenes Vorgehen),
- g) Handinstrumente aufschleifen,
- h) Prophylaxestrategien unter Berücksichtigung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen,
- i) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen in Bezug auf eine Parodontitistherapie aufklären und motivieren,
- j) Mundfotografien zur Dokumentation und Motivation erstellen,
- k) überstehende Restaurationsränder entfernen,
- l) PAR-Befunde mitwirkend erheben (Taschensondierungstiefen mit Blutung auf Sondierung und Rezessionen, Furkationen, Mobilität und Vitalität, vollständiger



Parodontaler Screening Index (PS), klinischer Attachmentverlust (CAL) erkennen und auswerten (Staging und Grading)),

- m) Befunderhebung in der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren, reevaluiieren,
- n) erweiterte Fallpräsentation vorstellen, wo alle handlungs- und therapie relevanten Befunde und Behandlungsschritte in Form einer Fallpräsentation für einen Dokumentations- und Neupatienten vorgestellt werden,
- o) für jede Patientengruppe individuelle Mundhygieneunterweisung durchführen,
- p) mitwirkend einen Röntgenstatus oder ein OPG erstellen, wenn für Patienten erforderlich,
- q) Röntgenbilder zur Erkennung von krankhaften Veränderungen an Zähnen und am Parodont interpretieren,
- r) Instrumente rechtskonform aufbereiten, bereitstellen und instandhalten,
- s) Füllungen rekonstruieren und polieren,
- t) bestehende Restaurationsränder entfernen,
- u) Testverfahren zur Bestimmung des Karies- und Parodontitisrisikos anwenden.

## **§ 5 Schriftliche Prüfung**

- (1) In den gem. §§ 4a bis 4b genannten Prüfungsbereichen (A – D) ist zum Ende jedes Teils eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfungen bestehen vornehmlich aus komplexen, anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfungen betragen im ersten Teil mindestens 2,5 und höchstens 4,5 Stunden, im zweiten Teil mindestens 4 und höchstens 8,5 Stunden.
- (3) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen.

## **§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung**

- (1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag des/der Prüfungsteilnehmers/in eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.
- (2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern.

- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann nicht für eine Verbesserung der Note wiederholt werden.

## § 7

### Praktische Prüfung

- (1) In den Prüfungsbereichen  
E „Patientenbehandlung – komplexe Prophylaxesitzung“  
E „Patientenbehandlung – Parodontitistherapie“  
ist gem. §§ 4 a und 4 b eine „Praktische Prüfung“ durchzuführen.
- (2) Die praktische Prüfung am Ende des ersten Teils im Prüfungsbereich E wird gem. § 4a als komplexe Prophylaxe-Sitzung grundsätzlich an einem Patienten durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 30 Minuten.
- (3) Die praktische Prüfung im Prüfungsbereich E am Ende des letzten Teils wird gem. § 4b als komplexe Parodontitis-Behandlungsmaßnahme an einem Patienten durchgeführt und beinhaltet ferner die Vorstellung eines Dokumentationspatienten. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 150 Minuten.

## § 8

### Fachgespräch

- (1) Im situationsbezogenen Fachgespräch ist die Handlungsfähigkeit nachzuweisen, vertiefende und/oder erweiterte Fragestellungen aus den Prüfungsbereichen gem. §§ 4a bzw. 4b fachlich sachgerecht und angemessen zu analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können.
- (2) Die Prüfungszeit des Fachgesprächs beträgt höchstens 30 Minuten.
- (3) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der zugehörigen „Praktischen Prüfung“ im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (4) Die Bewertung der „Praktischen Prüfung“ und die des „Fachgesprächs“ werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, soweit in beiden Teilen mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Dabei wird das Ergebnis der „Praktischen Prüfung“ doppelt gewichtet.

## § 9

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der /Die Prüfungsteilnehmer/in ist auf Antrag von der Ablehnung einzelner schriftlicher Prüfungsbestandteile der jeweiligen Prüfungsbereiche durch die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.
- (3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigung der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.
- (4) Eine vollständige Befreiung von den jeweiligen schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der „Praktischen Prüfung (§ 7) und dem „Fachgespräch“ (§ 8). Dies gilt in Hinblick auf den ersten Teil der Prüfung jedoch nicht für Personen, die vor einer „Zuständigen Stelle“ eine ZMP- Aufstiegsfortbildungsprüfung erfolgreich absolviert haben.
- (5) Erfolgreichen Absolventen/innen einer Aufstiegsfortbildung zum/zur Dentalhygieniker/in, die ihre Prüfung vor einer zuständigen Stelle abgelegt haben, kann nach Gleichwertigkeitsprüfung einer zuständigen Stelle, eine separate Prüfung angeboten werden, die eine schriftliche Prüfung in dem Bereich A, B, C und D mit einem Zeitumfang je Prüfungsbereich von mindestens 45 bis höchstens 180 Minuten umfasst. Die praktische Prüfung im Bereich E wird als komplexe Parodontitis-Behandlungsmaßnahme am Patienten und als Vorstellung eines Dokumentationspatienten mit einem Zeitumfang von mindestens 180 bis höchstens 240 Minuten durchgeführt.

## § 10

### Bestehen der Prüfung

- (1) Die jeweiligen „Schriftlichen Prüfungsbereiche“ (§ 5, ggf. in Verbindung mit § 6) und der Prüfungsteil „Praktische Prüfung“ (§ 7) sowie der Prüfungsteil „Fachgespräch“ (§ 8) werden jeweils gesondert mit einer Note bewertet. Die Bewertung erstreckt sich über die jeweiligen Fortbildungsteile.
- (2) Die Bewertungen erfolgt anhand des Bewertungsschlüssels gem. „Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.
- (3) Die jeweiligen Bewertungen/Noten sind auf eine Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.



- (4) Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn in allen „Schriftlichen Prüfungsbereichen (A – D)“, in der „Praktischen Prüfung (E)“ sowie im „Fachgespräch“ jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (5) Über das Bestehen der Fortbildungsprüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 „Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg“ auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen „Schriftlichen Prüfungsbereichen (A – D)“, aus dem Prüfungsbereich der „Praktischen Prüfung (E)“ und des „Fachgesprächs“ erzielten Bewertungen (Punkte und Noten) ergeben müssen.
- (6) Werden Prüfungsleistungen gem. § 10 durch den Prüfungsausschuss der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung, entsprechend zu berücksichtigen.
- (7) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (8) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Näheres regelt §§ 27 der Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

## § 11

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.

---

Die vorstehende Satzung zum Erlass der Besonderen Rechtsvorschriften der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg für die Fortbildungsprüfung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zum Fortbildungsabschluss Bachelor Professional in Dentalhygiene wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 11. Januar 2024

Dr. Torsten Tomppert  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg